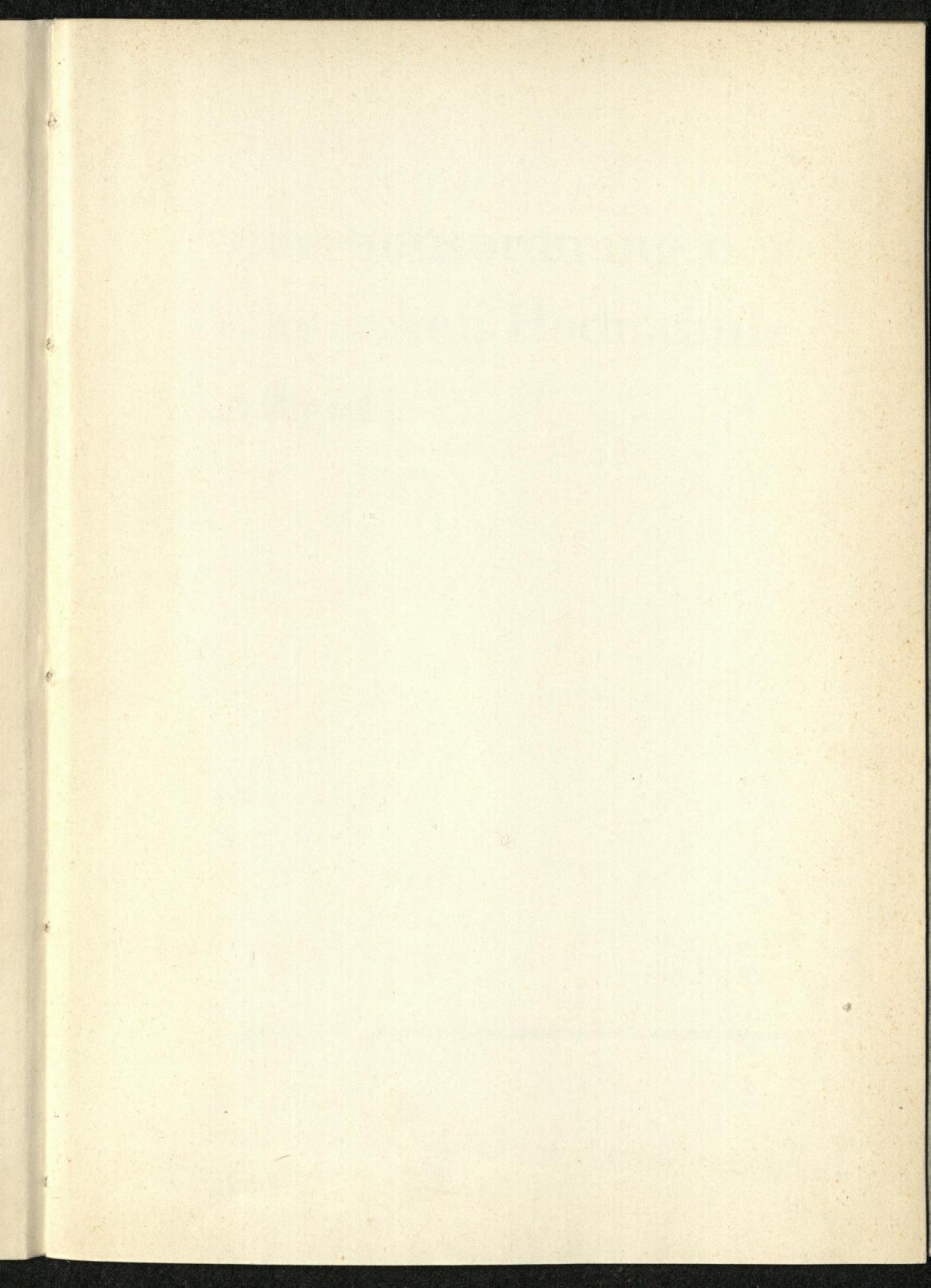
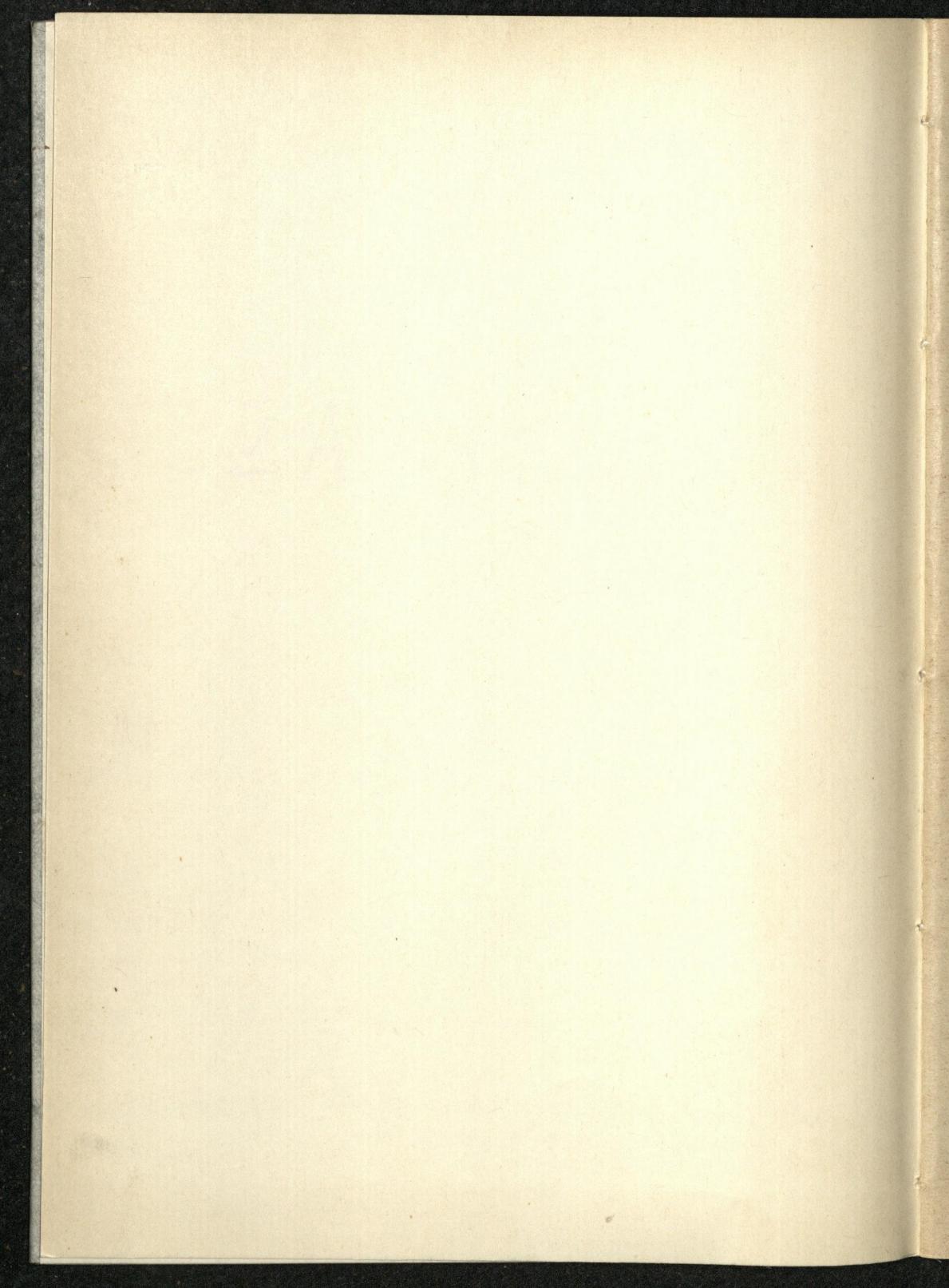


PROMOTIONS-  
ORDNUNG  
DER  
TECHN. HOCH-  
SCHULE  
STUTTGART  
Vom 27.5. 1967

2A  
1432

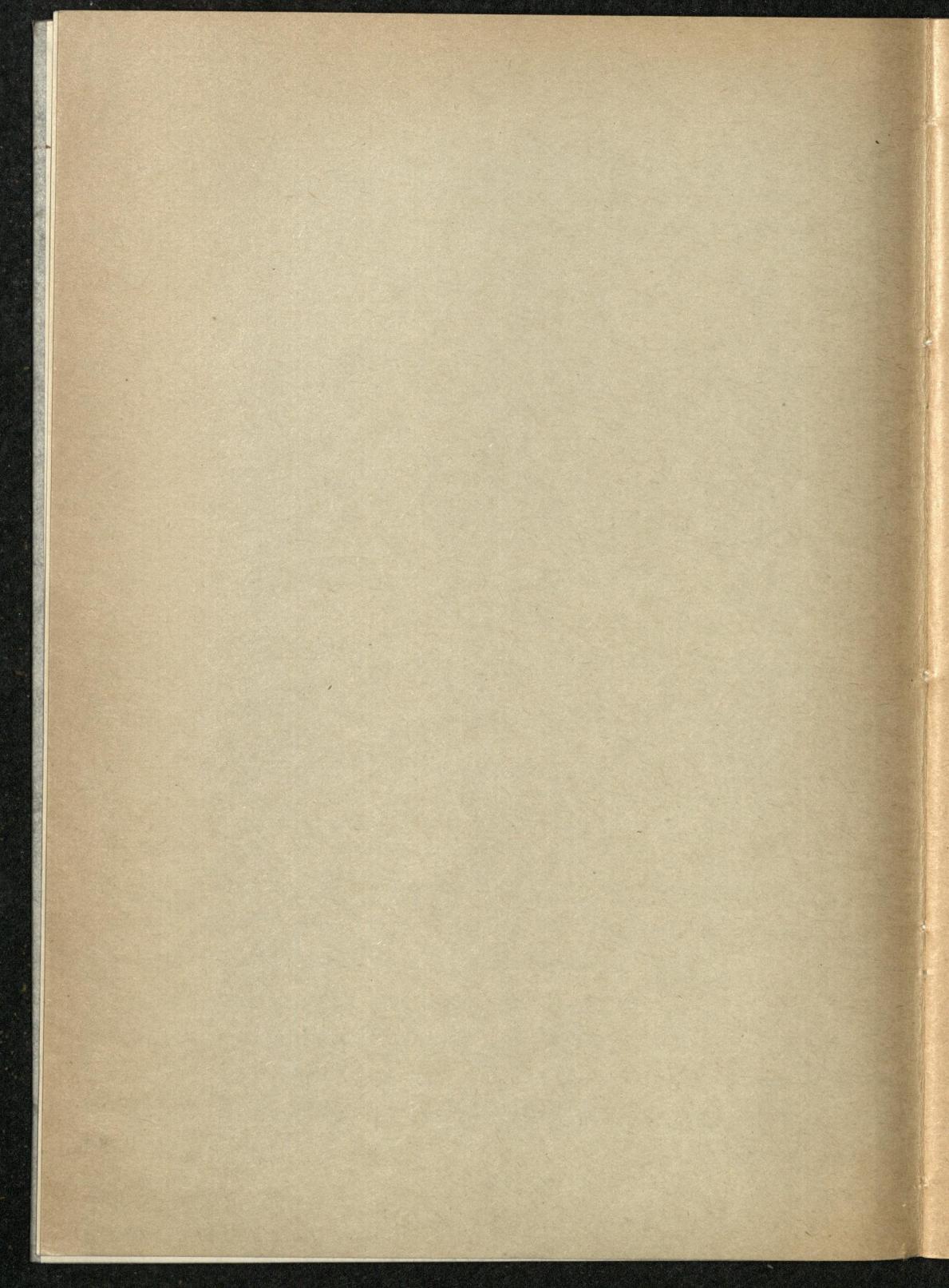
2A 1432





# **Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart**





Promotionsordnung  
der Technischen Hochschule  
Stuttgart

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums  
Baden-Württemberg vom 27. 5. 1957. Q 34. 1-H 4460



1964.5356

## **Par. 1 Allgemeines**

Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Beschuß der Fakultäten für Bauwesen und Maschinenwesen den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und auf Beschuß der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

## **Par. 2 Zulassung**

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

1. die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Ausländern die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor;
2. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis;
3. ein Studium oder eine Assistententätigkeit von mindestens 2 Semestern an der Technischen Hochschule Stuttgart. Begründete Ausnahmen kann die zuständige Fakultät zulassen.
4. für den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften den Nachweis, daß der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Technischen Hochschule oder Bergakademie bestanden hat.

5. a) für den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften den Nachweis, daß der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

- b) Bewerber, für die keine Möglichkeit zur Ablegung einer Diplom-Prüfung besteht, können, wenn sie ein mindestens 8semestriges Fachstudium abgelegt haben, auf Beschuß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden.

6. für den Grad eines Doktors der Philosophie

- a) in den geisteswissenschaftlichen Fächern den Nachweis, daß der Bewerber mindestens 8 Semester in dem einschlägigen Fach studiert und die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Staatsprüfung bestanden hat.

Bewerber, für die keine Möglichkeit besteht, eine solche Prüfung abzulegen, die aber ein ordentliches Fachstudium von 8 Semestern nachweisen — davon mindestens 3 Semester an einer Universität —, können auf Beschuß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn ihr Fachstudium ein in der Regel 6semestriges Studium in 2 Nebenfächern einschließt.

- b) in den sozialwissenschaftlichen Fächern den Nachweis, daß der Bewerber die Diplom-Prüfung für Volks-

wirte, Betriebswirte oder Sozialwirte bestanden hat, und ferner, daß er neben dem Studium im Hauptfach Sozialwissenschaften ein in der Regel 6semestriges Studium in 2 Nebenfächern aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften oder in einem Fach aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften und in Volkswirtschaft abgelegt hat, davon mindestens 3 Semester an einer Universität oder, je nach Fach, an einer anderen Hochschule.

- c) den Nachweis des kleinen Latinums, der auch in einer Sonderprüfung erbracht werden kann.
- 7. für einen Bewerber, der an ausländischen Hochschulen studiert hat, den Nachweis, daß er dort entsprechende Abschlußprüfungen bestanden hat; ferner eine schriftliche Befürwortung des Gesuchs durch die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart. In der Regel setzt diese Befürwortung voraus
  - a) den Nachweis eines 2semestriegen Studiums gemäß Par. 2, Abs. 3;
  - b) die Ablegung von mindestens 2 mündlichen Zusatzprüfungen in Hauptfächern der zuständigen Abteilung;
  - c) die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit, die etwa gleichwertig einer Diplomarbeit sein soll. Über Einzelheiten, über weitere zusätzliche Prüfungen sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultät.
- 8. Sittliche Würdigkeit des Bewerbers.

### Par. 3 Meldung

- 1. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an das Rektoramt zur Weitergabe an die zuständige Fakultät zu richten. Es muß enthalten:

- a) eine in deutscher Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt;
  - b) das Reifezeugnis gemäß Par. 2 Ziff. 2, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
  - c) die Nachweise über das Studium;
  - d) das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Bei Bewerbern mit Abschlußprüfungen ausländischer Hochschulen zusätzlich die schriftliche Befürwortung durch die Fakultät gemäß Par. 2, Abs. 7;
  - e) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Aufenthaltsortes (entfällt bei Hochschulangehörigen);
  - f) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache mit der Versicherung des Bewerbers, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und von Ratschlägen jeweils namentlich aufzuführender Personen die Dissertation selbständig verfaßt hat;
  - g) Angabe der Fakultät, bei welcher der Bewerber die Dissertation einzureichen wünscht, sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Lehrstuhlinhabers, wenn diese nach Par. 4, Abs. 5, erforderlich ist;
  - h) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema;
  - i) Quittung der Hochschulkasse über Einzahlung der Hälfte der Promotionsgebühr (siehe auch Par. 13).
2. Das Zulassungsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die

mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

#### **Par. 4 Die Dissertation**

1. Die Dissertation soll beweisen, daß der Bewerber selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann.
2. Die Dissertation muß einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
3. Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung und der größere Entwurf einer Staatsprüfung oder eine bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
4. Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muß dies der Fall sein.
5. Wissenschaftliche Abhandlungen, die außerhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit dem zuständigen Lehrstuhlinhaber der Hochschule erörtert wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.

## Par. 5 Geschäftsgang und Prüfungsausschuß

1. Das Rektoramt überweist das Gesuch, wenn sich bei der Überprüfung keine Bedenken ergeben, an die zuständige Fakultät. Diese kann das Gesuch über das Rektoramt an eine andere Fakultät weiterleiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kleine Senat, welcher Fakultät das Gesuch endgültig zuzuweisen ist;
2. a) Die Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Hauptberichter und einem oder in Sonderfällen zwei Mitberichtern, ferner in den unter Par. 7, Abs. 4, angegebenen Fällen aus zwei Fachvertretern für Nebenfächer;  
b) Hauptberichter soll im allgemeinen ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Hauptberichter können auch Dozenten nach mindestens 3jähriger Tätigkeit als Dozenten oder Gastprofessoren der Fakultät sein, wenn sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und den Bewerber bei seiner Arbeit wissenschaftlich beraten haben;  
c) Die Mitberichter und die allenfalls benötigten Fachvertreter für Nebenfächer werden dem Kreis der Professoren und Dozenten entnommen, denen das Recht des Hauptberichters zusteht. Sie können aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören;  
d) Auf besonderen Beschuß der Fakultät kann auch Honorarprofessoren und Dozenten der gleichen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Technischen Hochschule tätig sind, das Recht zuerkannt werden, Haupt- oder Mitberichter zu sein;

e) Mindestens einer der Berichter muß ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmäßige Fachvertreter muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Läßt sich diese Regel nicht einhalten, so soll möglichst ein zweiter Mitberichter zugezogen werden.

## Par. 6 Beurteilung der Dissertation

1. Berichter und Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.
2. Der Dekan oder sein Stellvertreter leitet den Fakultätsmitgliedern die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder der Fakultät erklären schriftlich, ob die Arbeit angenommen oder abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll. Die Arbeit muß vor der mündlichen Prüfung im endgültigen Wortlaut vorliegen, in dem die vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt sind. Auf Beschuß einer Fakultät kann das Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, daß die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Der Dekan oder sein Stellvertreter teilt dies den Fakultätsmitgliedern mit. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Dekan gegen die Disser-

tation Bedenken zu erheben und die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen anzufordern. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so kann die mündliche Prüfung stattfinden.

3. Werden wesentliche Einwendungen gegen die Dissertation von den Mitgliedern der Fakultät erhoben, so entscheidet die Fakultät nach Anhören der Berichter, ob und in welcher Form die Promotion weiter durchgeführt werden soll. Für eine etwaige zusätzliche Beurteilung der Abhandlung können weitere Gutachter innerhalb und außerhalb der Fakultät sowie von anderen Hochschulen herangezogen werden. Nach Anhören der Berichterstatter und nach Würdigung der Gutachten entscheidet die Fakultät dann endgültig über Annahme oder Ablehnung.  
Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
4. Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

## Par. 5 Mündliche Prüfung

1. Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
2. Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzuhören.

laden. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.

3. Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muß mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muß nachweisen, daß der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.

4. Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5 b) und 6 zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## **Par. 8 Beschuß über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse**

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
2. Kommt keine Einigung über die Beurteilung der Prüfung unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zustande, so entscheidet die Fakultät endgültig.

3. Das Ergebnis, das sowohl das Urteil über die Promotionsarbeit als auch über die mündliche Prüfung umfaßt, wird dem Bewerber vor dem Prüfungsausschuß durch den Vorsitzenden mitgeteilt.
4. Die Urteile lauten:
  - nicht bestanden
  - bestanden
  - gut bestanden
  - sehr gut bestanden
  - mit Auszeichnung bestanden.
5. Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Philosophie zu verleihen.
6. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber *nur einmal*, und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten, jedoch längstens innerhalb eines Jahres, zu ihrer Wiederholung melden.

## Par. 9 Vervielfältigung der Dissertation

Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber dem Hauptberichter 1 Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung. Für die Veröffentlichungsarten, die Zahl der Pflichtexemplare und die äußere Form der Dissertation gilt das Merkblatt für Doktoranden vom 29. 2. 1956.

Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Dekan genehmigten Wortlaut anzufügen. Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Hochschul-Bibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Die jeweilige Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek über sendet diese 4 Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet 1 Exemplar mit seiner Zustimmung dem Dekan. Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektoramt die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst 3 Druckexemplaren behält der Hauptberichter, 1 Druckexemplar behält die Fakultät.

## Par. 10 Doktordiplom

Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom wird datiert mit dem Tag der mündlichen Prüfung, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es wird dem Kandidaten ausgehändigt, sobald der Dekan dem Rektoramt die in Par. 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Eine Zweitschrift des Diploms wird 14 Tage am Schwarzen Brett ausgehängt und anschließend zu den Akten genommen. Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektor-

amt angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### **Par. 11 Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung**

Wird eine Dissertation abgelehnt oder hat ein Bewerber die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so werden sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet hierüber vertraulich in Kenntnis gesetzt.

### **Par. 12 Abweichung von der Promotionsordnung**

In besonderen Ausnahmefällen kann der Große Senat auf einstimmigen Antrag einer Fakultät Abweichungen von der Promotionsordnung zulassen. Die Fakultäten können Erläuterungen zur vorliegenden Promotions-Ordnung herausgeben. Diese bedürfen der Zustimmung des Großen Senats.

### **Par. 13 Promotionsgebühren**

Die Promotionsgebühr beträgt 200 DM. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuches, die andere

Hälften vor der mündlichen Prüfung an die Kasse der Technischen Hochschule Stuttgart einzubezahlen. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag der Gebühr nochmals zu entrichten. (Die Quittung ist dem Prüfungsausschuß zum Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.)

Die zweite Hälften der Promotionsgebühr kann in Ausnahmefällen durch den Kleinen Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät erlassen oder ermäßigt werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten die Bedürftigkeit.

## **Par. 14 Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (R.G.BI. I S. 985) und seiner Durchführungsverordnungen entzogen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens des Doktorgrades unwürdig erweist.

## **Par. 15 Ehrenpromotion**

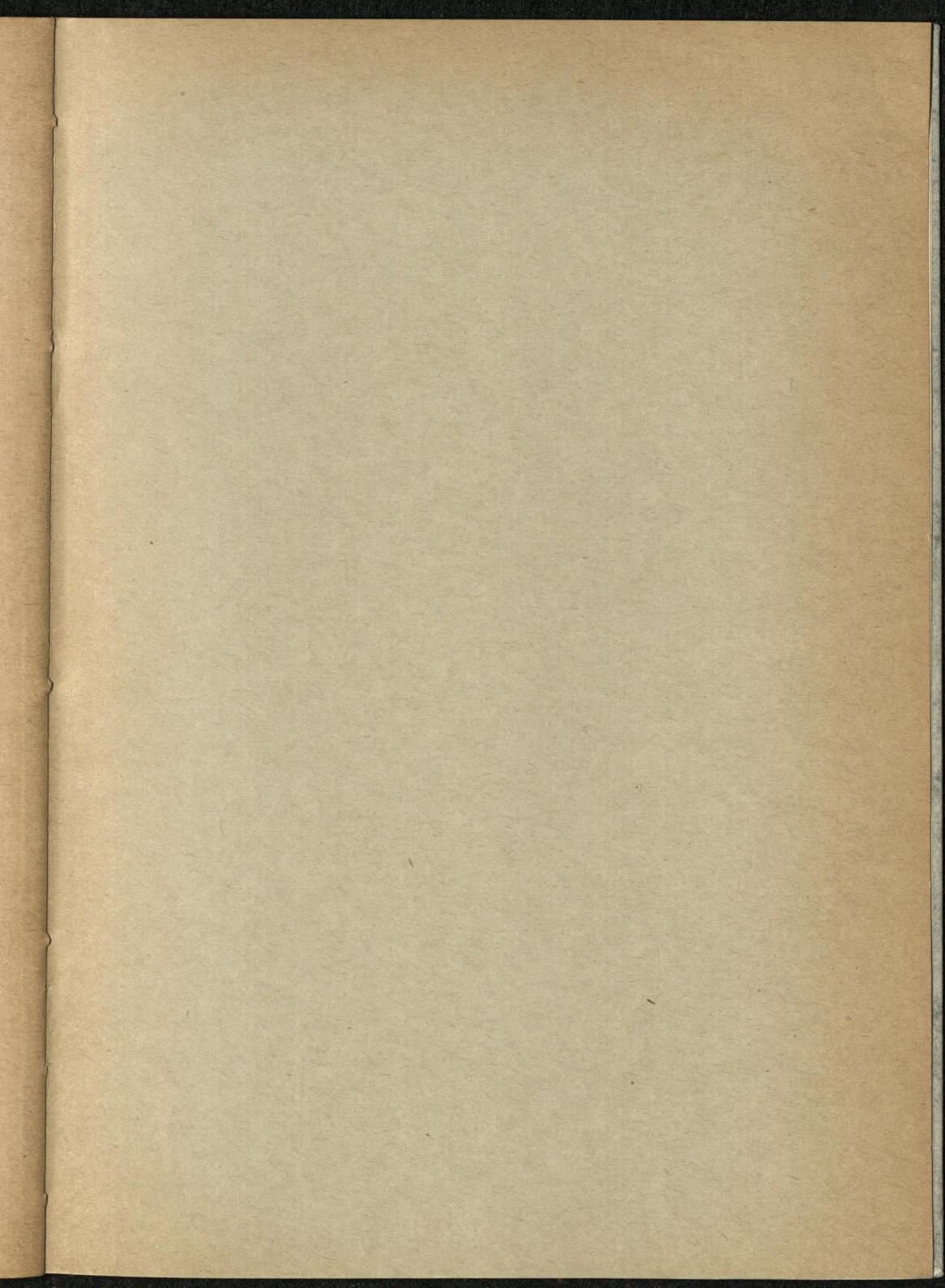
Durch Beschuß des Großen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing.

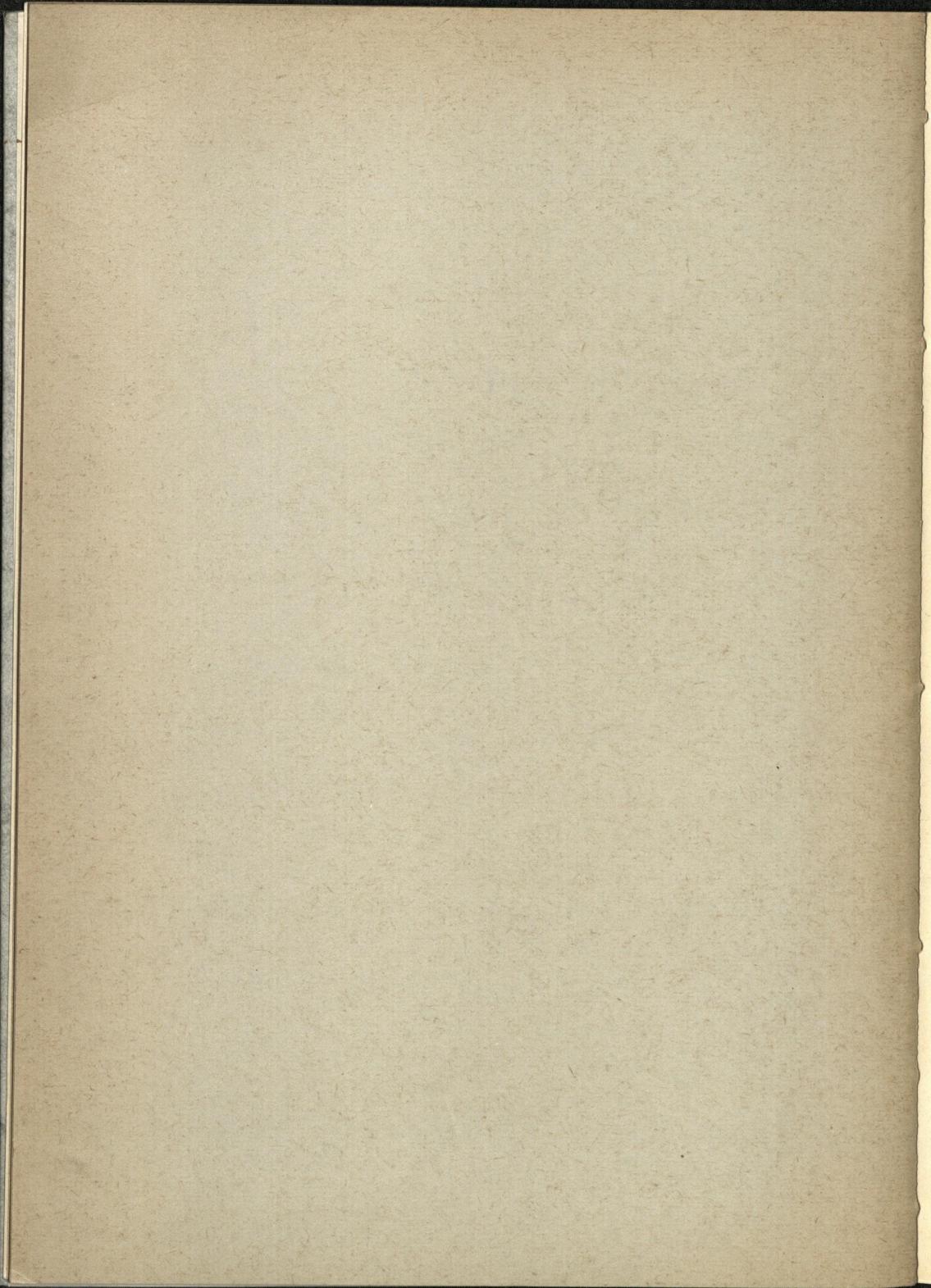
E. h., eines Dr. rer. nat. h. c. und eines Dr. phil. h. c. verliehen werden. Die Verleihung setzt hervorragende technischwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Leistungen voraus. Sie wird durch Überreichen eines hierfür besonders angefertigten Diploms vollzogen, in dem die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

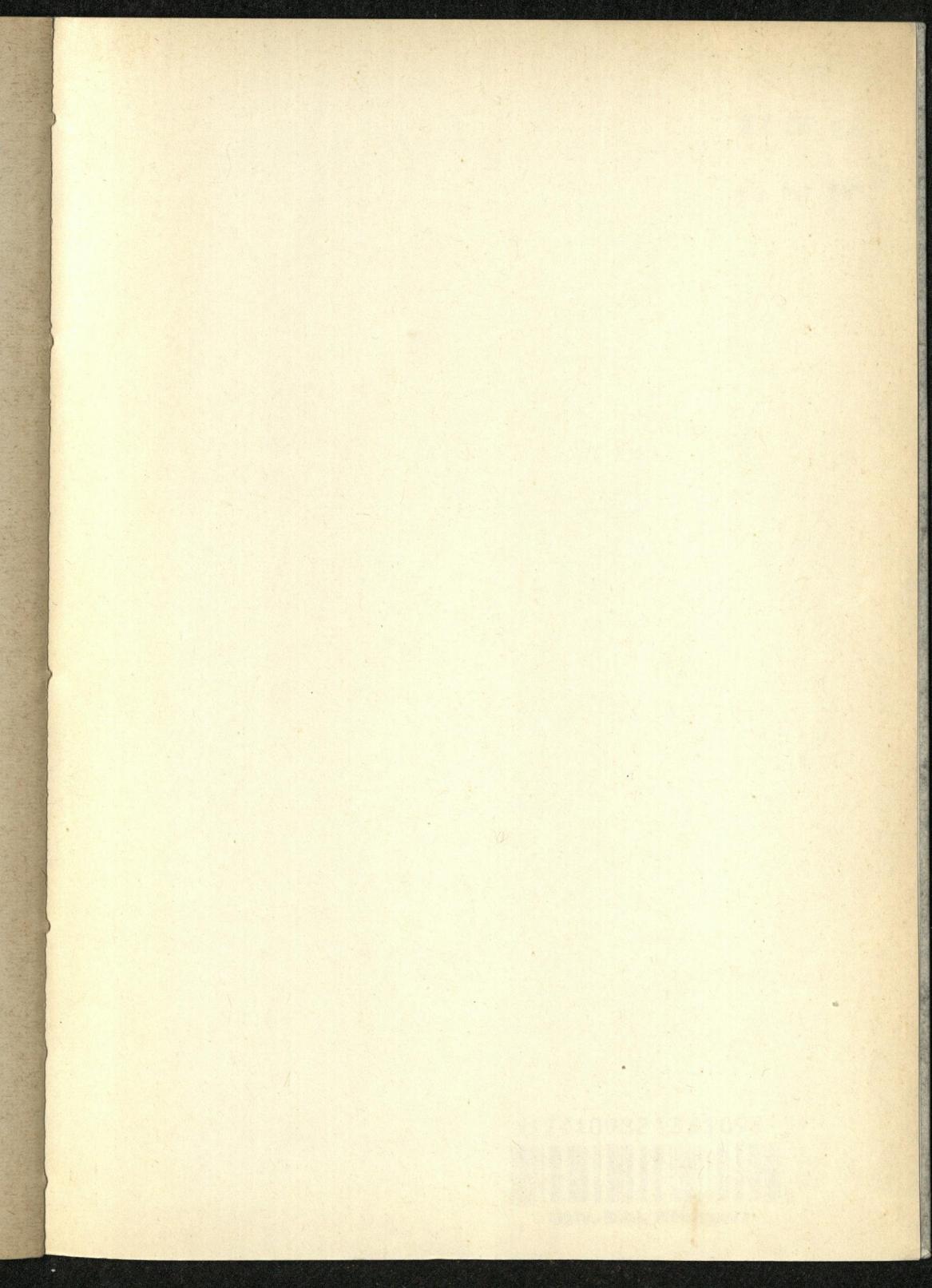
Die übrigen deutschen Hochschulen und die Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständig ist, werden vom Rektoramt von der Ehrenpromotion benachrichtigt.

### **Par. 16 Erneuerung der Verleihung**

Das Doktordiplom kann bei gegebenem Anlaß, insbesondere im 50. Jubiläumsjahr seiner Erlangung, auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden.









cm | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

# Colour & Grey Control Chart

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	Black
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4		



N12<109821331093



Univ.-Bibl. Stuttgart

H. Scheiber, Buchbinderei  
7401 WALDDORF  
Nr. 49 DM 1.95 + 170%

